**17. Wahlperiode** 07. 05. 2013

# **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/13052 –

# Aufbau und Funktion der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr hat im vergangenen Jahr damit begonnen, spezielle Einheiten für den Inlandseinsatz aufzustellen, deren Einsatzspektrum bis zum Schusswaffeneinsatz reicht.

Im Rahmen der Reform der Bundeswehr wurde im Bereich des neu gegründeten Kommandos Territoriale Aufgaben die Aufstellung von Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften (RSUKr) beschlossen. Begründet wird dieser Schritt mit angeblichen Mängeln im Bereich des Heimatschutzes, die nach Auflösung der früheren Heimatschutzbataillone 2007 aufgetreten seien (loyal 11/2011 und loyal 5/2012).

Der Begriff "Heimatschutz" wird in der Öffentlichkeit zwar häufig als Synonym zu "Katastrophenschutz" verwendet, geht aber über diesen weit hinaus. Die Konzeption der Reserve definiert Heimatschutz als "Verteidigungsaufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet sowie Amtshilfe in Fällen von Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen, zum Schutz kritischer Infrastruktur und bei innerem Notstand". Damit ist das gesamte Spektrum militärischen Einsatzes abgedeckt.

Die Reservisten-Zeitschrift "loyal" (5/2012) bestätigt diesen Zweck: "Statt sich wie bisher in Feuerbekämpfung, ABC-Schutz oder Flugabwehr zu üben, steht für die RSU-Kräfte wieder der klassisch-militärische Auftrag im Mittelpunkt. […] Erst in zweiter Linie spielen die unterstützenden Hilfeleistungen im Rahmen der Katastrophenhilfe eine Rolle."

Bei den RSUKr mit zunächst je etwa 100 Dienstposten, die aber aufgestockt werden können, handelt es sich um eine weitere militärische Kraft für den Inlandseinsatz. Bereits im Jahr 2006 war mit dem Aufbau der Struktur der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) begonnen worden. Beide bilden zusammen die territoriale Reserve für den Einsatz im Inland. Dass auch die ZMZ-Kräfte keineswegs nur für "Katastrophenhilfe" gedacht sind, hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. bereits zum Ausdruck gebracht. Darin führte sie unter anderem aus,

dass die ZMZ-Kräfte nach "Einzelfall"-Entscheidung durch die zuständigen Behörden auch anlässlich von Streiks und Demonstrationen tätig werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13970).

Die erste Regionale Sicherungs- und Unterstützungskompanie (RSUKp) wurde am 15. Juni 2012 in Bremen aufgestellt. Weitere RSUKp sollen bis April 2013 im gesamten Bundesgebiet aufgestellt werden. Im Verlauf des Jahres soll zumindest jeweils eine RSUKp in jedem Bundesland aktiv sein.

Das Grundgesetz enthält sehr enge Begrenzungen für militärische Inlandseinsätze. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom August vorigen Jahres diese Möglichkeiten erweitert, ohne präzise Kriterien anzuführen. Vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen betrachten die Fragesteller die Aufstellung spezieller Inlandseinheiten mit Sorge.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte werden für militärische Wach- und Sicherungsaufgaben aufgestellt. Im Grundbetrieb nehmen die Angehörigen zudem die Funktion als zivil-militärische Mittler und Multiplikatoren gegenüber den zivilen Stellen und Akteuren in der Region wahr. Außerdem unterstützen sie die Landeskommandos bei der Personalwerbung und der Öffentlichkeitsarbeit. Ebenso ist vorgesehen, dass die Regionalen Sicherungsund Unterstützungskräfte im Rahmen von Projekten, Großveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von aktiven Truppenteilen und/oder Patenverbänden unterstützen.

Der Auftrag der Unterstützungskräfte liegt damit innerhalb der nach Artikel 87a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zugewiesenen originären Aufgaben der Bundeswehr.

Die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte können – wie alle verfügbaren Kräfte der Bundeswehr – auch bundesweit bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes eingesetzt werden. Zudem können sie im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes unterstützen.

Ein weiterer vom Grundgesetz vorgesehener Fall des Einsatzes der Streitkräfte im Inneren ist mit Artikel 87a Absatz 4 des Grundgesetztes geregelt. Danach kann die Bundesregierung zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Absatz 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Dieser Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Das Grundgesetz beschränkt den Einsatz der Bundeswehr im Innern auf eindeutig definierte Fälle. Die von den Fragestellern in der Vorbemerkung geäußerte besondere Sorge bezüglich der Aufstellung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte ist seitens der Bundesregierung angesichts des gegebenen Auftrags und der selben rechtlichen Grundlagen, wie sie auch für die Bundeswehr insgesamt gelten, nicht nachvollziehbar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Antworten der Bundesregierung auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt der Beantwortung jeweils vorliegenden Informationen zum Aufstellungs- und Erfahrungsstand bezüglich der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte erfolgen.

1. Warum hält es die Bundesregierung für notwendig, Kräfte mit "klassisch militärischem Auftrag" speziell für Inlandseinsätze aufzustellen?

Nach Artikel 87a Absatz 1 stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Außer zur Verteidigung können Streitkräfte nach Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes auch in den vom Grundgesetz genannten Fällen eingesetzt werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

 Aus welchen Gründen wurden die Heimatschutzbataillone der Bundeswehr 2007 aufgelöst bzw. außer Dienst gestellt?

Die Heimatschutzbataillone hatten als Teil des Territorialheeres eigenständige Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung.

Mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 21. Mai 2003 erfolgte die Ausrichtung der Bundeswehr auf internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfs gegen den internationalen Terrorismus als strukturbestimmende Aufgabe sowie die Festlegung, dass ausschließlich zur herkömmlichen Landesverteidigung bereitgehaltene Fähigkeiten nicht länger benötigt werden und Organisationselemente oberhalb der Einheitsebene aufzulösen sind.

Die Streitkräftebasis hat demfolgend in den Jahren 2006 bis April 2007 alle Heimatschutzbataillone außer Dienst gestellt.

3. Auf welchen Überlegungen und Bedrohungsszenarien basiert die Aufstellung der RSUKp?

Derzeit weniger wahrscheinliche, aber mittel- und langfristig nicht auszuschließende Veränderungen der sicherheitspolitischen Lage machen eine umfassende Sicherheitsvorsorge notwendig, die auch in den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 27. Mai 2011 herausgestellt wurde. Der nicht auszuschließende Eintritt einer Situation der Bündnis- bzw. Landesverteidigung erfordert dafür unter anderem eine erhöhte Aufwuchsfähigkeit, die in kurz-, mittel- und langfristigen Aufwuchs unterscheidet. Dem trägt die Aufteilung in Truppenreserve, Territoriale Reserve und Allgemeine Reserve Rechnung. Als neue Elemente der Territorialen Reserve werden in der Streitkräftebasis unter Führung der Landeskommandos nach regionalem Aufkommen Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte aufgestellt. Diese sind zur Entlastung der aktiven Truppe im Heimatschutz vorgesehen. Originäre Aufgabe der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte im Heimatschutz ist die Absicherung militärischer Anlagen im Inland.

4. Welche Mängel im Heimatschutz bestanden nach Auffassung der Bundesregierung vor 2012?

Die Analyse der sicherheitspolitischen Entwicklungen und die Einsatzerfahrungen der letzten Jahre führten dazu, dass zur Abwehr von Gefährdungen unserer Sicherheit in geografisch entfernten Gebieten sowie in Deutschland die Instrumente deutscher Sicherheit verändert und neue Anforderungen an sie gestellt werden mussten.

In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich jenseits einer klassischen, rein militärischen Bedrohung vielgestaltige, teilweise gänzlich neue Herausforderungen gezeigt. Es sind eine Vielzahl von Risiken und Bedrohungen zu erkennen, die regional und zeitlich in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlicher

Kombination auftreten. Sie sind unvorhersehbar, komplex und machen auch vor nationalen Grenzen nicht Halt. Selbst wenn sie ihren Ausgangspunkt in weit entfernten Regionen haben, können sie unmittelbare Auswirkungen auf Europa und Deutschland entfalten.

Diese andauernde Veränderung möglicher Bedrohungen und Risiken auf der einen Seite und die ständige Entwicklung von wirkungsvolleren vorbeugenden Maßnahmen wie auch Gegenmaßnahmen auf der anderen Seite sind gegebener Anlass für die kontinuierliche Weiterentwicklung eigener staatlicher Mittel, Fähigkeiten und Verfahren – auch für den Heimatschutz.

5. Welche Szenarien und Annahmen liegen einem möglichen Einsatz der RSUKp zum "Schutz kritischer Infrastrukturen" zugrunde?

Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich aus ihrem grundgesetzlichen Auftrag und den Zielen deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab. Die Verteidigungspolitischen Richtlinien beschreiben den strategischen Rahmen für die Aufgaben der Bundeswehr als Teil der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge.

Die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte sind Teil der Bundeswehr, d. h. sie werden nur in den vom Grundgesetz genannten Fällen zum Einsatz kommen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Dies geschähe zudem unter der Bedingung, dass eine Unterstützung der aktiven Einheiten und Verbände durch Kräfte der Reserve notwendig und möglich ist.

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage sollte ein solcher Einsatz erfolgen?
- b) Welche Regelungen gibt es oder sollen noch entwickelt werden zur Frage, welche Situationen genau einen Einsatz der RSUKp oder anderer Bundeswehreinheiten zum "Schutz kritischer Infrastrukturen" rechtfertigen sollen?

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus gelten für die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte keine besonderen Regelungen.

c) Was genau versteht die Bundesregierung unter "kritischer Infrastruktur"?

Gibt es eine Liste ortsfester kritischer Infrastrukturen, und wenn ja, wie vollständig ist diese, wer ist für die Erstellung und Pflege dieser Liste zuständig, wer hat Zugriff darauf, und welche Orte und Anlagen bzw. Einrichtungen enthält sie?

Das Verständnis des Begriffs der kritischen Infrastruktur ergibt sich aus der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie), die am 17. Juni 2009 vom Bundeskabinett gebilligt worden ist. Danach sind kritische Infrastrukturen "Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden". Die KRITIS-Strategie folgt einem generischen und dynamischen Konzept des Schutzes kritischer Infrastrukturen, das im Grundsatz arbeitsteilig von Staat und Betreibern realisiert wird. Deshalb wird im staatlichen Bereich keine zentrale Liste ortsfester kritischer Infrastrukturen geführt. Im Rahmen ihrer Sicherheitsverantwortung identifizieren Betreiber kritischer Infrastrukturen allerdings kritische Infrastrukturbestandteile und setzen in ihrem betrieblichen Risikound Krisenmanagement Schutzmaßnahmen um.

6. Welche Szenarien und Annahmen liegen einem möglichen Einsatz der RSUKp in Fällen "inneren Notstandes" zugrunde?

Welche konkreten Tätigkeiten kommen dabei je nach Szenario bzw. Anlass für die RSUKp in Frage?

Ein möglicher Einsatz der Streitkräfte in diesen Fällen richtet sich nach den in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Diese sind auch für die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte verbindlich. Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte könnten, falls erforderlich, dann z. B. im Rahmen ihrer originären Wachund Sicherungsaufgaben für Bundeswehrliegenschaften eingesetzt werden.

7. In welchem Umfang und aus welchem Anlass sollen RSUKr zur Bewachung und Sicherung militärischer Anlagen der Bundeswehr bzw. in Deutschland stationierter ausländischer Streitkräfte eingesetzt werden, und in welchem Umfang ist dies bislang der Fall?

Der Auftrag der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte beinhaltet Wach- und Sicherungsaufgaben zum Schutz von militärischen Anlagen und Einrichtungen, mit Schwerpunktsetzung im Bereich der Bewachung. Anlässe können die Verstärkung von eigenen militärischen Wachen oder Bewachung von bisher unbewachten militärischen Bereichen im Rahmen der Erhöhung militärischer Sicherheitsstufen bei z. B. asymmetrischer Bedrohung oder die Übernahme der Bewachung alliierter Kasernen sein.

a) Mit welchen Waffen werden die Angehörigen der RSUKr beim Wachund Sicherungsdienst ausgestattet, und aus wessen Besitz stammen die Waffen?

Die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte werden für ihren Bewachungsauftrag mit Gewehr G36 und Pistole P8 ausgestattet. Je nach Bedrohungsszenar kann darüber hinaus für Sicherungsaufgaben die Ausstattung mit weiteren Handwaffen (z. B. dem Maschinengewehr MG3) notwendig werden. Hinsichtlich der Herkunft der Waffen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

b) Kommen die RSUKr beim Wach- und Sicherungsdienst auch alleine zum Einsatz oder ausschließlich in Begleitung aktiver Soldaten?

Die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte können im Rahmen des Wachdienstes auch eigenständig zum Einsatz kommen. Die Entscheidung darüber wird jeweils auftrags- und lagebezogen vor Ort getroffen. Die Kräfte würden in diesem Fall dem jeweiligen Wachvorgesetzten bzw. dem Kasernenkommandanten unterstehen. Im Sicherungsdienst (z. B. nach Ausrufung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles) würde der Einsatz grundsätzlich unter Führung eines aktiven Verbandes oder Stabes erfolgen.

8. Welche Überlegungen und Szenarien gibt es hinsichtlich des Einsatzes der RSUKr im Rahmen von Großveranstaltungen?

Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte werden künftig auch zur Unterstützung der Landeskommandos im Rahmen der Werbung für die Reservistinnen und den Reservisten sowie der Öffentlichkeitsarbeit, bei Projekten und bei Großveranstaltungen der Bundeswehr (z. B. Tag der offenen Tür, Leistungsschau usw.) eingesetzt. Hierbei ist vorwiegend an Einzelpersonal dieser

Kompanien gedacht, die jeweils individuell oder im Team in solchen Fällen tätig werden.

Unterstützung für andere Behörden anlässlich von Großveranstaltungen ist durch die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte im Wege der Amtshilfe grundsätzlich möglich. Bei Verfügbarkeit könnten Angehörige der RSUKr z. B. im Bereich der Organisation unterstützen.

a) Gelten für den Einsatz von RSUKr im Rahmen der Amtshilfe sowie der Unterstützung Dritter die gleichen Regelungen (interne Prüfungen des Bundesministeriums der Verteidigung – BMVg –, Rechtsgrundlagen etc.) wie für aktive Truppenteile, und wenn nein, inwiefern unterscheiden sie sich?

Ja.

b) Welche Einsätze hat es im Rahmen von Großveranstaltungen bislang schon gegeben (bitte vollständig aufführen)?

Es gab bislang keine Einsätze.

c) Inwiefern werden die Angehörigen der RSUKr für ihren Einsatz im Rahmen von Großveranstaltungen entlohnt oder erhalten eine Aufwandsentschädigung?

Der Einsatz von Angehörigen der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungs-kräfte bei Großveranstaltungen erfolgt im Rahmen eines Allgemeinen Reservistendienstes. Allgemeiner Reservistendienst ist der Dienst von Reservistinnen und Reservisten nach § 61 Absatz 2 des Soldatengesetzes.

Die Abfindungen der Reservistinnen und Reservisten für Allgemeinen Reservistendienst im Grundbetrieb (Routinedienst, Aus- und Weiterbildung) und für Besonderen Reservistendienst zur Hilfeleistung im Innern sind im Leistungskatalog für Wehrpflichtige und Reservisten (Stand: 9. August 2008) festgehalten.

Aus dem Verteidigungsetat sind bei Übungen/Reservistendienstleistungen Wehrsold, Zuschläge, Reisekostenvergütung, Familienheimfahrten, Reisebeihilfen, Verpflegung oder Verpflegungsgeld, ggf. Unterkunft und die Reinigung der Bekleidung zu bezahlen. Hinzu kommen Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Beiträge zur Renten- und gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung werden durch den Bund unmittelbar an den Versicherungsträger gezahlt.

9. Welche weiteren Szenarien für Einsätze der RSUKp sind aus Sicht der Bundesregierung – neben der subsidiären Unterstützung zur Bewältigung von Naturkatastrophen – denkbar?

Derzeit sind lediglich die bereits dargestellten Einsatzmöglichkeiten vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

In welchem Umfang können nach den Vorstellungen der Bundesregierung RSUKr anlässlich von Einsätzen auf Grundlage des Artikels 35 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) exekutive Befugnisse übernehmen, und welche Bewaffnung bzw. welche Waffensysteme und welches Großgerät können sie dabei verwenden?

Die Möglichkeit der Ausübung hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsbefugnisse durch Hilfe von Truppenteilen oder Dienststellen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn

- in Fällen eines regionalen besonders schweren Unglücksfalls das betroffene Land die Hilfe der Bundeswehr anfordert (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
- in Fällen eines überregionalen besonders schweren Unglücksfalls die Bundesregierung diesen Einsatz beschließt (Artikel 35 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes)

und das Bundesministerium der Verteidigung eine entsprechende Weisung erteilt.

Hierbei stehen der Bundeswehr kraft Verfassungsrecht hoheitliche, eingreifende und polizeiliche Befugnisse nach dem jeweiligen Landesrecht zu, soweit sie zur Durchführung der Hilfeleistung erforderlich sind. Dies gilt auch für Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte. Die Frage, ob und ggf. welche Waffen dabei eingesetzt werden, hängt von zahlreichen Einzelfaktoren ab, wie beispielsweise Umfang und Ausmaß eines Ereignisses. In jedem Fall berücksichtigt die Bundesregierung die insoweit einschlägige jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2 PBvU 1/11 vom 3. Juli 2012, 2 BvF 1/05 vom 20. März 2013). Eine Verwendung von Großgerät ist nicht vorgesehen.

10. Inwiefern halten die Bundesregierung oder einzelne Ressorts die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für Inlandseinsätze der Bundeswehr für erforderlich (bitte ggf. Zweck und Szenario angeben), was sehen entsprechende Überlegungen vor, und welche Schritte sollen diesbezüglich unternommen werden?

Einsätze der Bundeswehr im Inland sind nach Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes nur zulässig, soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Ob der Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (2 BvF 1/05 vom 20. März 2013) die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen erfordert, bedarf noch einer gesonderten Prüfung.

- 11. Wie genau sollen die RSUKr ihre Aufgabe als zivil-militärische Mittler und regionale Multiplikatoren sowie der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und der Repräsentation der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wahrnehmen?
  - a) Welche Weisungen, Ratschläge oder sonstigen Hinweise gibt es hierzu?
  - b) Wie sind die RSUKr bislang dieser Aufgabe nachgekommen (bitte vollständig, mindestens aber exemplarisch auflisten)?

Die Reservistinnen und Reservisten, die in den Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften beordert sind, unterscheiden sich in keiner Weise von den anderen Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr. Sie sind wie diese als Einzelperson Mittler zwischen Bundeswehr und der Gesellschaft und vertreten die Bundeswehr in der Öffentlichkeit.

Die Zielvorgaben dazu sind in der Konzeption der Reserve festgelegt:

"313. Vor dem Hintergrund des Aussetzens der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst gewinnen Reservisten als überzeugende, authentische Mittler an Bedeutung. Die Bundeswehr ist zunehmend auf Reservisten angewiesen, die sich unabhängig von einer Beorderung im gesamten Bundesgebiet für diese Aufgabe engagieren. Diese als Mittler der Bundeswehr in der Gesellschaft zu gewinnen und für ihre Mittlertätigkeit insbesondere in sicherheitspolitischen Fragen weiterzubilden, ist eine wesentliche Aufgabe der in der Reservistenarbeit tätigen Vereinigungen und Verbände."

Quelle: Konzeption der Reserve vom 1. Februar 2012, Seite 5.

Darüber hinausgehende zentrale Weisungen, Ratschläge oder sonstige Hinweise bezüglich der Mittlerfunktion von Reservistinnen und Reservisten gibt es nicht.

Da die Aufgabenerfüllung individuell und an jede einzelne Reservistin und jeden einzelnen Reservisten gebunden ist und zumeist alltäglich stattfindet, ist eine Auflistung nicht möglich.

12. Wie viele RSUKp sind mittlerweile aufgestellt worden, und wann werden die restlichen RSUKp aufgestellt (bitte nach Datum der Indienststellung mitsamt Ist- und Sollstärke, Ort und Patentruppenteile angeben)?

Bis Ende 2013 sollen insgesamt 29 der 30 Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien in Dienst gestellt sein. Die Indienststellung der verbleibenden Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanie ist im Jahr 2014 geplant.

Folgende Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien (RSUKp) wurden bis einschließlich 19. April 2013 in Dienst gestellt:

- RSUKp Hansestadt Bremen (Standort Bremen) in Bremen am 15. Juni 2012 (Sollstärke 100 Dienstposten, 50 Beorderungsvorschläge), Patentruppenteil: Logistikschule der Bundeswehr;
- RSUKp Mecklenburg-Vorpommern (Standort Kramerhof) in Schwerin am 17. Januar 2013 (Sollstärke 100 Dienstposten, 140 Willensbekundungen), Patentruppenteil: Marinetechnikschule;
- RSUKp Odenwald (Standort Walldürn) in Walldürn am 8. März 2013 (Sollstärke 101 Dienstposten, 63 Beorderungsvorschläge), Patentruppenteil: Logistikbataillon 461;
- RSUKp Rheinland-Pfalz (Standort Mainz) in Mainz am 15. März 2013 (Sollstärke 133 Dienstposten, 117 Willensbekundungen), Patentruppenteil: Landeskommando Rheinland-Pfalz;
- RSUKp Thüringen (Standort Erfurt) in Erfurt am 22. März 2013 (Sollstärke 111 Dienstposten, 63 Beorderungsvorschläge), Patentruppenteil: Führungsunterstützungsbataillon 383;
- RSUKp Saarland (Standort Saarlouis) in Saarlouis am 12. April 2013 (Sollstärke 103 Dienstposten, 130 Willensbekundungen), Patentruppenteil: Luftlandebrigade 26;
- RSUKp Solling (Standort Holzminden) in Holzminden am 19. April 2013 (Sollstärke 123 Dienstposten, 59 Beorderungsvorschläge, 71 Willensbekundungen), Patentruppenteil: Panzerpionierbataillon 1.

Für folgende neun RSUKp wurde die Indienststellung derzeit bereits durch den Inspekteur der Streitkräftebasis genehmigt:

 RSUKp Oberfranken (Standort Bayreuth), RSUKp Mittelfranken (Standort Nürnberg) und RSUKp Unterfranken (Standort Volkach) auf der Cadolzburg (Nähe Nürnberg) am 27. April 2013 (Sollstärke jeweils 100 Dienstposten), Patentruppenteil: Logistikbataillon 467 (für alle drei Kompanien);

- RSUKp Schleswig (Standort Husum), Patentruppenteil: Flugabwehrraketengeschwader 1, und RSUKp Holstein (Standort Eutin), Patentruppenteil: Aufklärungsbataillon 6, in Kiel am 24. Mai 2013 (Sollstärke jeweils 101 Dienstposten);
- RSUKp Rheinland (Standort Düsseldorf), Patentruppenteil: Landeskommando Nordrhein-Westfahlen, RSUKp Ruhrgebiet (Standort Unna), Patentruppenteil: Logistikbataillon 7, und RSUKp Westfalen (Standort Ahlen), Patentruppenteil: Aufklärungsbataillon 7, in Düsseldorf am 14. Juni 2013 (Sollstärke jeweils 109 Dienstposten);
- RSUKp Brandenburg (Standort Beelitz) in Potsdam am 9. August 2013 (Sollstärke 111 Dienstposten), Patentruppenteil: Logistikbataillon 172.

Am 1. April 2013 begann systembedingt das Beorderungsverfahren für die interessierten Reservistinnen und Reservisten. Abhängig davon werden die Ist-Stärken der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien in den nächsten Monaten schrittweise aufwachsen.

Wie erklärt die Bundesregierung allfällige geographische Besonderheiten beim Aufstellungszeitpunkt sowie bei der Iststärke, und wie will sie diesen begegnen?

Die Aufstellungstermine der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanien resultieren aus den Terminplanungen der Landeskommandos und unterliegen keinen geografischen Besonderheiten. Auch sind in den derzeit bekannten Ist-Zahlen der Bewerber keine geografischen Auffälligkeiten erkennbar. Aus diesem Grund sind auch seitens der Bundesregierung keine Änderungen erforderlich.

13. Welche Kosten sind bislang in Zusammenhang mit der Aufstellung der RSUKr und der dazugehörigen Strukturen entstanden (bitte die Gesamtsumme angeben und die wichtigsten Kostenpunkte einzeln darstellen)?

Im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte und der dazugehörigen Strukturen sind bisher Ausgaben in Höhe von rund 42 000 Euro getätigt worden. Diese liegen im Wesentlichen in der Durchführung der Aufstellungsappelle der entsprechenden Kompanien begründet.

Wichtigste Kostenpunkte dabei waren im Wesentlichen Wehrsold und Reisekosten.

14. Welche Kosten sind bislang darüber hinaus für die RSUKr entstanden (bitte Gesamtsumme angeben und die wichtigsten Kostenpunkte einzeln darstellen)?

Welche Kosten sind dabei für Besoldung, Dienstgelder und sonstige Bezüge bzw. Entschädigungen anlässlich von Übungen und Ausbildungen entstanden?

Darüber hinaus sind bislang ca. 10 500 Euro für Besoldung, Dienstgelder, sonstige Bezüge und Entschädigungen aufgewandt worden. Die Hauptkosten entfielen hier auf Wehrsold und Verpflegung. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist zurzeit noch nicht möglich, da die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte datentechnisch bislang noch nicht im Einzelnen erfasst werden.

15. Mit welchen jährlichen Kosten rechnet die Bundesregierung nach erfolgter Aufstellung sämtlicher RSUKp (bitte geschätzte Gesamtsumme angeben und die wichtigsten Kostenpunkte einzeln darstellen)?

Bei erfolgtem Aufwuchs (ab 2015) werden für die 30 Kompanien jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 1,86 Mio Euro für Wehrsold, Verpflegung und Bereitstellung von Unterkunft erwartet. Reisekosten sind dabei nicht berücksichtigt. Der Berechnung liegen Richtwerte und Pauschalen zugrunde. Eine Einzelaufstellung ist derzeit nicht möglich.

16. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme von Reservistinnen und Reservisten in die RSUKp?

Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift 20/3 (Einzelanweisung für die militärische Personalführung von Reservisten der Bundeswehr). Es gilt das "Freiwilligenprinzip". Nach der Bewerbung beim Karrierecenter, beim zuständigen Landeskommando oder beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird das Beorderungsprüfverfahren eingeleitet. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Reservist bzw. die Reservistin wehrrechtlich verfügbar und geeignet ist (u. a. gesundheitliche Eignung, Überprüfung persönliches Führungszeugnis).

Über welche militärischen und/oder zivilberuflichen sowie schulischen Kenntnisse und Qualifikationen sollen die Bewerberinnen und Bewerber verfügen?

Jeder/jede wehrrechtlich verfügbare und geeignete Reservist/Reservistin kann in den Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften beordert werden. Vorhandene zivilberufliche Qualifikationen werden, wo immer möglich, genutzt.

17. Gibt es mittlerweile ein streitkräftegemeinsames Ausbildungskonzept, das der Ausbildung der RSUKr zugrunde liegt, und wenn ja, inwiefern unterscheidet sich dieses von der Weisung zur Ausbildung der RSUKr (zur Erprobung) vom Mai 2012 (bitte Unterschiede detailliert benennen oder das aktuelle Konzept übermitteln)?

Am 9. April 2013 wurde das "Streitkräftegemeinsame Konzept für die Ausbildung der Reserve in der Bundeswehr" im Entwurf gebilligt. Derzeit erfolgt die Finalisierung.

Eine Weisung zur Ausbildung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (zur Erprobung) vom Mai 2012 wurde nicht erlassen.

Am 11. April 2013 wurde die "Weisung zur Ausbildung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte" erlassen. Sie wurde parallel zum o. a. streitkräftegemeinsame Konzept erarbeitet, ist inhaltlich eng an dieses gebunden und als Anlage beigefügt.

18. Ist der Schwerpunkt der Ausbildung immer noch die "Befähigung zur Wahrnehmung von Wach- und Sicherungsaufgaben zum Schutz militärischer Anlagen/Einrichtungen", also eine militärische Ausbildung (wenn nicht, bitte neuen Schwerpunkt benennen)?

19. Trifft es zu, dass in der Ausbildung das Beherrschen insbesondere des Gewehrs G 36 und der Pistole P 8 vorgesehen ist?

Ja.

Welche weiteren Waffen bzw. Waffensysteme werden in der Ausbildung bzw. für etwaige Einsätze vorgesehen (bitte vollständig aufführen)?

Für die Erfüllung des Sicherungsauftrags können die Regionalen Sicherungsund Unterstützungskräfte nach Aktivierung im Bedarfsfall zusätzlich mit weiteren Handwaffen ausgestattet werden. Eine entsprechende Ausbildung an diesen Waffen ist daher ergänzend vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

> 20. Nach welchen Regelungen, in welchen Fällen, auf wessen Veranlassung, auf welcher Rechtsgrundlage und von wem werden die RSUKr mit Waffen ausgestattet?

Die Ausstattung erfolgt, wie bei jeder Einheit der Streitkräfte, auf Basis des Auftrags und der für den jeweiligen Einsatz zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, z. B. für Wachaufgaben nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (UZwGBw, siehe im Übrigen dazu auch Vorbemerkung und Antworten zu den Fragen 5a, 7a sowie 9).

Die Grundsatzforderung für die Sollorganisation – Anteil Sollmaterial definiert die materielle Ausplanung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte für die zu erwartenden Auftragsoptionen:

- Ausbildung im Grundbetrieb,
- Übernahme eines Wachauftrages nach dem UZwGBw,
- Einsatz gemäß Artikel 87a des Grundgesetzes,

u. a. auch für den Bereich Bewaffnung.

Im konkreten Einzelfall wird eine Ausstattung mit Waffen durch den zuständigen Vorgesetzten angewiesen.

Welches weitere Material ist für die RSUKr vorgesehen, in wessen Besitz ist dieses, und wo wird es gelagert?

Für die Ausbildung und die Erstbefähigung zur Bewachung bzw. zur Unterstützung bei der Bewachung einer militärischen Liegenschaft wird der Standard-Ausbildungssatz bei der jeweils nächsten vorgesetzten Dienststelle gebucht. Bei den Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften, die auf Patenverbände der Streitkräftebasis zurückgreifen, können die vorgesetzten Dienststellen beantragen, den betreffenden Ausbildungssatz beim zugewiesenen Patentruppenteil zu buchen.

Der Lagerort wird für jeden Einzelfall zwischen den vorgesetzten Dienststellen und den Patenverbänden abgestimmt und ist bei beiden möglich.

Der Ausbildungssatz enthält neben zehn Pistolen P8 und 30 Gewehren G36 das notwendige Material für die Ausbildung und Übung mit diesen Waffen (z. B. Gehörschutz, Exerzierpatronen und Armbinden).

Die für einen Sicherungsauftrag der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte notwendige, vollständige materielle Ausstattung wird in die Sollorganisation – Anteil Sollmaterial der jeweilige Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanie eingebracht und dabei als "nicht beschaffungs-

wirksam" und "nicht ausstattungswirksam" kodiert. Im Verteidigungs- und Spannungsfall werden die materiellen Maßnahmen gesondert geregelt, z.B. durch Anweisung auf Depotbestände. Dies gilt insbesondere auch für mögliche weitere Handwaffen. Für die Ausbildung wird in der Regel auf Bestände der vorgesetzten Dienststellen bzw. Patenverbände zurückgegriffen.

Im begründeten Einzelfall können Gerätesätze, die zur Ausbildung militärischer Fertigkeiten, wie auch beim Einsatz zur Hilfeleistung benötigt werden, zur Ausstattung einzelner Regionaler Sicherungs- und Unterstützungskompanien ebenfalls bereitgestellt werden (z. B. Pioniergerätesätze).

21. Welche Ausbildungen wurden seit Aufstellung der ersten RSUKp tatsächlich absolviert (bitte möglichst vollständig angeben, inklusive Teilnehmerzahlen und Standort der jeweiligen RSUKp)?

Inwiefern sind diese Ausbildungen in Zusammenarbeit mit den Reservistenarbeitsgemeinschaften des Reservistenverbandes erfolgt, und wie gestaltet sich diese Zusammenarbeit konkret?

Als Stichtag für die nachfolgende Auflistung gilt der 19. April 2013.

#### Landeskommando Baden-Württemberg:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag <sup>1</sup>	0103.03.2013	Einweisung Führungspersonal RSUKp, Ausbildungsplanung, Organisation, Teambuilding	12	Schwäbische Alb/ Immendingen
2	DVag	02.03.2013	Auftaktveranstaltung, Formaldienst im Gruppen-, Zug- und Kom- panie-Rahmen, Ausbildung Handwaffen G36/P8, Vortrag "Unsere Kompanie – Personal, Auf- trag und Planung"	63	Oberrhein/ Bruchsal
3	DVag	02.03.2013	Vorstellen der Kompanieführung, Kurzeinweisung in 1. Kompanie mit Jahres- planung 2013, Aufstellung der Kompanie, Formaldienst	67	Odenwald/ Walldürn
4	DVag	1213.03.2013	Erkundung Übungsraum für Führerweiterbildung Heuberg/Stetten a. k. M.	2	Oberrhein/ Bruchsal
5	DVag	15.03.2013	Anlage der Ausbildungsvorbereitung, Waffenausbildung P8/G36, Besprechung Verteilung von Aufträgen/Einteilung Projektoffizier	17	Odenwald/ Walldürn
6	DVag	1214.04.2013	AGSHP <sup>2</sup> -Ausbildung, G36/MG Grundlagen, Wachausbildung, Gefechtsdienst aller Truppen, Ausbildung Nachtsichtausstattung, Pionierdienst aller Truppen	43	Schwäbische Alb/ Immendingen

Alle Veranstaltungen: keine Zusammenarbeit mit Reservisten-Arbeitsgemeinschaften des VdRBw<sup>3</sup>.

 $<sup>^{1}\</sup>quad DVag-Dienstliche\ Veranstaltung.$ 

 $<sup>{}^2\ \</sup> AGSHP-Ausbildungsger \"{a}t\ Schieß simulator\ Handwaffen/Panzerabwehrhandwaffen.}$ 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> VdRBw – Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

# Landeskommando Brandenburg:

RSUKp ist noch nicht aufgestellt.

Folgende Ausbildungen wurden vor der Indienststellung durchgeführt:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	25.–27.11.2012	Ausbildung Stabsarbeit des Führungspersonals	4	Brandenburg
2	DVag	25.–27.01.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung, Schießausbildung	58	Brandenburg

Alle Veranstaltungen: keine Zusammenarbeit mit Reservisten-Arbeitsgemeinschaften des VdRBw.

#### Landeskommando Bremen:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	25.–27.01.2013	Wachausbildung	31	Bremen
2	DVag	23.–24.02.2013	Wachausbildung, Funkgeräteausbildung, Kraftfahrerweiterbildung	34	Bremen
3	DVag	0910.03.2013	Sanitätsausbildung	31	Bremen
4	DVag	12.03.2013	Schießausbildung AGSHP	10	Bremen

Alle Veranstaltungen: keine Zusammenarbeit mit Reservisten-Arbeitsgemeinschaften des VdRBw.

22. Welche Ausbildungen sollen im Jahr 2013 noch stattfinden (bitte vollständig für die jeweiligen Landeskommandos angeben)?

Als Stichtag für die nachfolgende Auflistung gilt der 19. April 2013.

# Landeskommando Brandenburg:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	26.–28.04.2013	Schießen mit Handwaffen, Militärkraftfahrer-Ausbildung, Formaldienst, Unterricht "Extremismus"	Noch nicht festgelegt	Brandenburg
2	DVag	18.–22.11.2013	Schießen mit Handwaffen, Wachausbildung, Allgemeinmilitärische Ausbildung	Noch nicht festgelegt	Brandenburg

# Landeskommando Baden-Württemberg:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer (geplant)	RSUKp/Standort
1	DVag	20.04.2013	Schießen mit Handwaffen, Waffenausbildung P8/G36	60	Odenwald/ Walldürn
2	DVag	26.04.2013	Schießausbildung AGSHP, Nachtsichtgeräte/Fernmeldegerät, Allgemeine Wachausbildung Unterricht	40	Oberrhein/ Bruchsal
3	DVag	27.04.2013	Schießen mit Handwaffen, Pionierdienst aller Truppen, Kampfmittelerkundung, ABC/Se-Ausbildung	60	Oberrhein/ Bruchsal

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer (geplant)	RSUKp/Standort
4	DVag	17.05.2013	Schießausbildung AGSHP, Fernmeldedienst, Nachtsichtgeräte	30	Odenwald/ Walldürn
5	DVag	14.06.2013	Schießen mit AGSHP, Nachtsichtgeräte/Fernmeldegerät, Allgemeine Wachausbildung Unterricht	40	Oberrhein/ Bruchsal
6	DVag	15.06.2013	Schießen mit Handwaffen, Pionierdienst aller Truppen, Kampfmittelerkundung, Allgemeine Wachausbildung	60	Oberrhein/ Bruchsal
7	DVag	15.06.2013	Schießausbildung AGSHP geleiteter Feuerkampf Fernmeldedienst, Nachtsichtgeräte	60	Odenwald/ Walldürn
8	DVag	06.07.2013	Schießen mit Handwaffen, Waffenausbildung P8/G36	60	Odenwald/ Walldürn
9	Übung	1218.07.2013	Truppenübungsplatzaufenthalt Heuberg (Stetten a. k. M.), Allgemeine Wachausbildung, ABC/Se-Ausbildung	70	Oberrhein/ Bruchsal
10	DVag	03.08.2013	Schießausbildung AGSHP geleiteter Feuerkampf, Fernmeldedienst, Nachtsichtgeräte	60	Odenwald/ Walldürn
11	DVag	07.09.2013	ABC/Se-Ausbildung	30	Odenwald/ Walldürn
12	DVag	07.–13.10.2013	Allgemeine Wachausbildung, Pionierdienst, Einrichten Aufenthalt Standortübungsplatz Wolferstetten, Ausbildung Kampfmittelerkundung, ABC/Se-Ausbildung, Militärische Sicherheit, Gefechtsdienst aller Truppen	80	Odenwald/ Walldürn
13	DVag	09.11.2013	Allgemeine Wachausbildung, Kampfmittelerkundung, Pionierdienst, ABC/Se-Ausbildung	60	Odenwald/ Walldürn
14	DVag	07.12.2013	Allgemeine Wachausbildung, Kampfmittelerkundung, Pionierdienst, ABC/Se-Ausbildung	60	Odenwald/ Walldürn
15	DVag	15.11.2013	Schießausbildung AGSHP, Nachtsichtgeräte/Fernmeldegerät, Allgemeine Wachausbildung Unterricht	40	Oberrhein/ Bruchsal
16	DVag	16.11.2013	ABC/Se-Ausbildung, Allgemeine Wachausbildung	60	Oberrhein/ Bruchsal
17	DVag	Sep 2013	Formaldienst, Wachausbildung, Militärische Sicherheit	60	Schwäbische Alb/ Immendingen

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer (geplant)	RSUKp/Standort
18	DVag	Okt/Nov 2013	AGSHP-Ausbildung, G36/MG Grundlagen, Wachausbildung, Gefechtsdienst aller Truppen, Ausbildung Nachtsichtausstattung, Pionierdienst aller Truppen	60	Schwäbische Alb/ Immendingen
19	DVag	Okt/Nov 2013	Formaldienst, Indienststellungsappell, Wachausbildung, Militärische Sicherheit	60	Schwäbische Alb/ Immendingen
20	DVag	Okt/Nov 2013	Schießen mit Handwaffen, Wachausbildung, Fernmeldedienst, ABC/Se-Ausbildung, Kampfmittelerkundung	60	Schwäbische Alb/ Immendingen
21	DVag	Okt/Nov 2013	Einweisung/Erkundung Truppenübungs- platzaufenthalt, Schießordnung/ Sicherheitsbestimmungen, Gruppenführerausbildung (Ausbildung der Ausbilder), Bahn der Selbstüberwindung	30	Schwäbische Alb/ Immendingen
22	DVag	Okt/Nov 2013	Leistungsmarsch, Bahn der Selbstüberwindung, Kampfmittelerkundung	80	Schwäbische Alb/ Immendingen
23	DVag	Okt/Nov 2013	Schießen mit Handwaffen, Wachausbildung, Fernmeldedienst, ABC/Se-Ausbildung,	60	Schwäbische Alb/ Immendingen

# Landeskommando Bayern:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	19.–21.07.13	Modulare Basisausbildung	Noch nicht festgelegt	Niederbayern/ Oberpfalz
2	DVag	17.–23.10.2013	Truppenübungsplatzaufenthalt Grafenwöhr	Noch nicht festgelegt	Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken
3	DVag	19.–25.10.13	Truppenübungsplatzaufenthalt Mittenwald	Noch nicht festgelegt	Schwaben, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern

# Landeskommando Bremen:

Geplante Ausbildungsvorhaben 2013, noch nicht terminiert:

- 3 × Schießausbildung im AGSHP
- Übungsplatzaufenthalt: Wach- und Sicherungsausbildung, Individuelle Grundfertigkeiten.

# Landeskommando Hessen:

Geplante Ausbildungsvorhaben 2013, noch nicht terminiert:

- Allgemeinmilitärische Ausbildung.

# Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	22.–26.04.2013			Mecklenburg- Vorpommern
2	DVag	21.–25.10.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung		Mecklenburg- Vorpommern

# Landeskommando Rheinland-Pfalz:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	1415.06.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung Standortübungsplatz Idar-Oberstein	Noch nicht festgelegt	Rheinland-Pfalz
2	DVag	16.–21.09.2013	Schießausbildung Truppenübungsplatz Baumholder	Noch nicht festgelegt	Rheinland-Pfalz
3	DVag	29.–30.11.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung Standortübungsplatz Idar-Oberstein	Noch nicht festgelegt	Rheinland-Pfalz

# Landeskommando Saarland:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	tbd	Ausbildung zum RSU-Soldat mit Schwerpunkt Sicherungssoldat	Noch nicht festgelegt.	Saarland
2	DVag	tbd	Sanitätsausbildung	Noch nicht festgelegt.	Saarland
3	DVag	tbd	Wachausbildung	Noch nicht festgelegt.	Saarland

# Landeskommando Sachsen:

N	r Fo	rm	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DV	Vag	1115.11.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung	Noch nicht festgelegt	Sachsen
					festgelegt	

# Landeskommando Sachsen-Anhalt:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	13.–15.09.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung	Noch nicht festgelegt	Sachsen-Anhalt
2	DVag	08.–10.11.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung	Noch nicht festgelegt	Sachsen-Anhalt

# Landeskommando Schleswig-Holstein:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	19.–21.04.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung	Noch nicht festgelegt	Schleswig
2	DVag	1618.08.2013	Schießausbildung	Noch nicht festgelegt	Schleswig
3	DVag	25.–27.10.2013	Schießausbildung	Noch nicht festgelegt	Schleswig
4	DVag	23.–26.05.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung	Noch nicht festgelegt	Holstein
5	DVag	27.–29.09.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung, Schießausbildung	Noch nicht festgelegt	Holstein
6	DVag	25.10 01.11.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung, Schießausbildung	Noch nicht festgelegt	Holstein

# Landeskommando Thüringen:

	Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
	1	DVag	27.04.2013	Schießausbildung	19	Thüringen
Ī	2	DVag	1721.06.2013	Allgemeinmilitärische Ausbildung	20	Thüringen
	3	DVag	0408.11.2013	Schieß- und Wachausbildung	Noch nicht festgelegt	Thüringen

23. Wie viele Angehörige der bislang aufgestellten RSUKp waren als aktive Soldaten im Auslandseinsatz?

Mit dem Beorderungsstand vom 17. April 2013 waren 15 Angehörige im Auslandseinsatz.

24. Wie viele Übungen haben bereits stattgefunden (bitte nach Kompanie, Zeit, Ort, detaillierten Übungsinhalten/-szenarien sowie Kooperationen mit Bundeswehreinheiten und zivilen Behörden/Einrichtungen aufschlüsseln)?

# Landeskommando Hamburg/Bremen

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/Standort
1	DVag	1214.04.2013	Katastrophenschutzübung des Landeskommandos Hamburg Ort: Cuxhaven Übungsinhalte/Szenarien: Überschwemmungen und kreisweiter Stromausfall infolge von Eisregen, Windböen in Orkanstärken, winterliches Wetter. Anwesende Zivile Behörden/ Einrichtungen: Fachämter der Kreisverwaltung, Polizei, Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk.	17	Bremen

25. Welche Übungen von RSUKp sind momentan geplant, und wie sehen diese aus (bitte unter Angabe der detaillierten Übungsinhalte/-szenarien nach Kompanie, Zeit, Ort sowie Kooperationen mit anderen militärischen Einheiten und zivilen Behörden/Einrichtungen aufschlüsseln)?

#### Landeskommando Bremen:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/ Standort	
1	DVag	tbd	Katastrophenschutz hier Deichverteidigung mit Feuerwehr Bremen mit Unterstützung	Noch nicht festgelegt	Bremen	
			Patenverband Logistikschule der Bundeswehr.	resigniegi		

#### Landeskommando Hamburg:

Nr.	Form	Datum	Art und Thema der Veranstaltung	Teilnehmer	RSUKp/ Standort
1	DVag	2014	"Deichverteidigungsübung 2014 der Freien und Hansestadt Hamburg"  • Übungsinhalte/-szenarien: Vermittlung von Ausbildungsinhalten des Pionierdienstes aller Truppen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit während einer Deichverteidigungsübung der Freien und Hansestadt Hamburg,  • Zeit: Nov 2014,  • Ort: Stadtgebiet Freie und Hansestadt Hamburg,  • Zusammenarbeit mit: Militärischen Dienststellen: tbd, Zivilen Behörden/Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg: Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer, Deichverteidigungsorganisation, Technische Einsatzleitungen Deichverteidigung, Regionale Katastrophenstäbe (RKD) der "Nassen Bezirke", Zentraler Katastrophendienststab der Behörde für Inneres und Sport, Technisches Hilfswerk.	Noch nicht festgelegt	Hamburg

26. Inwiefern waren bislang Polizeieinheiten an Kooperationen mit den RSUKr beteiligt (bitte angeben, um welche Polizeieinheiten es sich handelt und welcher Art die Kooperation war), und inwiefern ist künftig eine Kooperation beabsichtigt?

Bislang erfolgten keine Beteiligungen. Die Notwendigkeit einer Kooperation wird auch künftig nicht gesehen.

27. Welche Kooperationen im Rahmen der ZMZ mit zivilen Behörden oder Einrichtungen sind für die RSUKr vorgesehen oder existieren bereits (bitte nach Kompanie, Kooperationspartnern und Inhalten der Kooperation aufschlüsseln)?

Derzeit sind keine formalisierten Kooperationen für die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte mit zivilen Behörden oder Einrichtungen im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit beabsichtigt, sie könnten sich

aber zukünftig entwickeln (z. B. mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, dem Deutschen Roten Kreuz oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.).

28. Inwiefern ist eine Zusammenarbeit der RSUKp mit den Landes-, Bezirksbzw. Kreisverbindungskommandos der ZMZ-Strukturen beabsichtigt, und wie soll diese gestaltet werden?

Die angesprochenen Verbindungskommandos nehmen im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit seitens der Bundeswehr eine Verbindungsfunktion zu zivilen Behörden und Einrichtungen wahr. Da sich diese Aufgabe von denen der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte unterscheidet, ist diesbezüglich grundsätzlich keine Zusammenarbeit vorgesehen. Da beide jedoch als Teil der Territorialen Reserve (u. a. möglicherweise auch in Katastrophenfällen) regional tätig sind, ist eine eventuelle Zusammenarbeit nicht auszuschließen.

29. Welche Befehlsketten sind für die Einsätze der RSU-Kräfte vorgesehen (bitte ggf. nach Szenarien unterscheiden)?

Grundsätzlich werden die Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte durch das vorgesetzte Landeskommando im Grundbetrieb geführt. Im Rahmen eines regionalen Wacheinsatzes werden sie dem entsprechenden Wachvorgesetzten unterstellt; für Hilfeleistungseinsätze werden sie einem anderen aktiven Verband, in der Regel dem Patenverband, unterstellt und arbeiten dann auf Weisung eines zivilen Einsatzstabes. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

30. Durch welche Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass keine Rechtsextremisten als Teil der RSUKr an eine militärische Ausbildung und Einfluss im Bereich von Katastrophenschutz und Sicherungsaufgaben gelangen?

Reservistinnen und Reservisten, die in den Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften beordert sind, unterliegen wie alle anderen Reservistinnen und Reservisten der Wehrüberwachung. Im Rahmen der Beorderung von Reservistinnen und Reservisten werden durch die Karrierecenter der Bundeswehr vom Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr polizeiliche Führungszeugnisse abgefordert.

Darüber hinaus ist, wie in allen anderen Bereichen der Bundeswehr, die Aufmerksamkeit und Sensibilität aller Führungsebenen gefordert, um jeglichen extremen Tendenzen entgegenzutreten.

31. Was genau versteht die Bundesregierung unter dem Begriff "Heimatschutz", und welche Aufgabenbereiche, Institutionen und Organisationen fallen ihrem Verständnis zufolge darunter?

In den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 18. Mai 2011 ist festgelegt, dass der Heimatschutz eine gesamtstaatliche Aufgabe ist und der Beitrag der Bundeswehr zum Heimatschutz alle Fähigkeiten der Bundeswehr zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger auf deutschem Hoheitsgebiet umfasst.

Hierzu gehören neben den originären Aufgaben (Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit des deutschen Luft- und Seeraums, Landesverteidigung im klassischen Sinne, Absicherung militärischer Anlagen der Basis Inland) die subsidiären Aufgaben der Bundeswehr im Inland bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen sowie in Fällen des inneren Notstands, soweit ein entsprechender Einsatz der Streitkräfte nach Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes erlaubt ist.

Heimatschutz als gesamtstaatliche Aufgabe bedingt ein Länder und Ressort übergreifendes, kohärentes Vorgehen unter Zusammenwirken aller vorhandenen Instrumente. Bestimmungsgemäß umfassen die Zuständigkeiten des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Verteidigung Kernbereiche dieser gesamtstaatlichen Aufgabe.

Dabei unterliegt die Gesamtkonzeption der zivilen Verteidigung der Federführung des Bundesministeriums des Innern und erfolgt in ressortgemeinsamer Abstimmung.

Anlage

Kommando Streitkräftebasis Abteilungsleiter Einsatz



Hausanschrift Postanschrift Tel Fax AllgFspWNBw E-Mall Bonn den Az Fontainengraben 150, 53123 Bonn Postfach 13 28, 53003 Bonn 449 (0) 228-12940 449 (0) 228-43320-3121 3400-9240 kdoskbeins@bundeswehr.org

Ich erlasse die

# Weisung

# zur Ausbildung der

# Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (Wsg Ausb RSUKr)

Vi. L

Brüschke

Brigadegeneral



# Weisung zur Ausbildung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (Wsg Ausb RSUKr)

# Vorbemerkung

Mit der Aufstellung der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSUKr) erfährt die Territoriale Reserve eine neue konzeptionelle Akzentuierung. Die vorliegende Weisung zur Ausbildung der RSUKr (Wsg Ausb RSUKr) soll einheitliche Grundsätze und Verfahren für die Ausbildung der RSUKr vorgeben.

Diese Weisung bildet die Grundlage für eine auftragsorientierte und sachgerechte Ausbildung der RSUKr im Rahmen der Wach- und Sicherungsaufgaben sowie für die subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe. Sie baut auf dem Streitkräftegemeinsamen Konzept für die Ausbildung der Reserve in der Bundeswehr (SKgemKonzAusbResBw)<sup>1</sup> auf und bewegt sich im Rahmen dort verankerter Grundsätze und Vorgaben.

Regelungen zu grundsätzlichen Inhalten und Schwerpunktsetzung der Ausbildung werden bedarfsgerecht durch das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) in Folgedokumenten erlassen. Regelungen zur Ausbildung im Detail sowie die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten erfolgen durch die Landeskommandos (LKdo)². Die Weiterentwicklung dieser Weisung erfolgt auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluation von Ausbildung, Übung und Einsatz. Ein wesentliches Element dieser Evaluation ist der Inspizient Reservistenangelegenheiten der Streitkräftebasis (SKB). KdoTerrAufgBw bindet Kommando Streitkräftebasis Abteilung Ausbildung Streitkräfte (KdoSKB Abt AusbSK) sowie das Referat Reservisten im KdoSKB Abteilung Führung ein.

Änderungsvorschläge für die Weisung sind bei KdoSKB Abt AusbSK vorzulegen.

im Entwurf.

verantwortlich für die RSU Kompanien in Bayern sind die Regionalstäbe, für die RSU Kompanie Berlin das KdoTerrAufgBw; gilt sinngemäß für alle folgenden Festlegungen zu den LKdo.

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung				1 -
1. Organisatorische Einordn	ung und Auftrag	der RSUKr		3 -
2. Grundsätze für die Ausbild	dung der RSUKr			3 -
3. Ausbildungsinhalte RSUK	r			5 -
I. Wach- und Sicherungsdiens	t			5 -
II. Subsidiäre Wahrnehmung v	on Unterstützungs	aufgaben bei der Ka	atastrophenhilfe	5 -
III. Mittler		•••••		5 -
IV. Ausbildung von Führungs-	und Funktionspers	onal		6-
V. Ausbildung Ungedienter				6-
VI. Individuelle Grundfertigkeit	en			7-
4. Vorgaben zur Ausplanung	und Durchführ	ung	***************************************	7 -
I. Ausbildungsplanung				7-
II. Vorgaben zur Durchführung	·			8 -
5. Ausbildungs-/Befähigung	snachweis			8 -
I. Zuerkennung/Aberkennung	von PersOM			8 -
II. Sonstige Ausbildungsnachv	/eise	•		9 -
Bezugsdokumente				10 -
Montallan			4	44

# 1. Organisatorische Einordnung und Auftrag der RSUKr

- **101.** Die RSUKr sind Teil der Territorialen Reserve (TerrRes) der Bundeswehr. Sie bestehen grundsätzlich aus Reservisten<sup>3</sup> mit regionaler Bindung. Darüber hinaus können bei Bedarf im Einzelfall geeignete Ungediente beordert werden<sup>4</sup>. Die RSUKr werden in der SKB aufgestellt und sind den LKdo unterstellt.
- **102.** Die RSUKr tragen bei Bedarf zur Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte (SK) bei und bieten Reservisten eine ergänzende Möglichkeit für eine regional geprägte Beorderung.
- **103.** Die RSUKr können nach Aktivierung die "Fähigkeit Bewachung" und die "Fähigkeit Unterstützung" übernehmen.
- 104. Der Auftrag der RSUKr beinhaltet
  - Wach- und Sicherungsaufgaben zum Schutz von militärischen Anlagen/Einrichtungen, mit Schwerpunktsetzung im Bereich der Wachaufgaben.
  - die subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe im Rahmen des Art. 35 Grundgesetz (GG),

#### und schließt ein:

- Funktion als Staatsbürger mit Uniform zur Wahrnehmung seiner Mittlerrolle,
- Unterstützung der LKdo im Rahmen der Werbung von und für Reservisten, der Öffentlichkeitsarbeit, bei Projekten und bei Großveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Leistungsschau usw.)
- Unterstützung aktiver Truppenteile bzw. Patenverbände (PatenVbd)<sup>5</sup> bei Veranstaltungen etc. gemäß Weisung LKdo.

# 2. Grundsätze für die Ausbildung der RSUKr

201. In Einheiten der RSUKr beorderte Reservisten sollen grundsätzlich eine militärische (Wach-) Ausbildung durchlaufen haben. Das Ausbildungsniveau der RSUKr orientiert sich an Ausbildungsthemen der Grundausbildung und soll eine bedarfsgerechte Auffrischung grundlegender militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten sicherstellen. Darüber hinaus wird, regionalen Besonderheiten Rechnung tragend, RSUKr-spezifische Ausbildung durchgeführt.

mit dem Terminus "Reservist" sind sowohl Reservistinnen als auch Reservisten benannt. Dies gilt in gleicher Weise für Bezeichnungen, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch nur im Maskulinum verwendet werden.
 qemäß Abschnitt 3 V.

gemäß Weisung Nr. 2 zur Aufstellung von Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften Anlage 2 dienen PatenVbd/entsprechende Dienststellen dazu, "den Reservisten einen Regionalbezug, d. h. eine "Heimat" bzw. einen Stützpunkt zu schaffen".

202. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Befähigung zur Wahrnehmung von Wachaufgaben zum Schutz militärischer Anlagen/Einrichtungen. Nachgeordnet werden bedarfsgerecht militärische Fähigkeiten ausgebildet, die sich für weitere dienstliche Aufgaben wie Objektsicherung sowie zur Durchführung subsidiärer Hilfeleistung im Rahmen von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen gemäß Art. 35 GG im Inland eignen.

# 203. Ausbildung von Personal der RSUKr erfolgt im Rahmen von:

- Allgemeiner Reservistendienst<sup>6</sup>. Hier werden vor allem die Ausbildungsinhalte vermittelt werden, die den Soldatenstatus erfordern (Schießen und Ausbildung mit Handwaffen, allgemeine Wachausbildung, Gefechtsdienst mit Waffen sowie Ausbildung mit Gerät der Bundeswehr, das besonderen Sicherheitsbestimmungen unterliegt - z.B. optische Zielgeräte oder Nachtsichtgeräte)<sup>7</sup>. Ausbilder sind vorrangig entsprechend qualifizierte Reservisten. Aktive Soldatinnen und Soldaten, insbesondere der LKdo und nach Absprache der PatenVbd, unterstützen bedarfsgerecht. Die weiterführende Ausbildung und Qualifizierung findet in der Regel als Ausbildung am Arbeitsplatz (AAP) oder an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr statt.
- Verbandsveranstaltungen (VVag). Hier werden die Ausbildungsinhalte vermittelt, für die kein Soldatenstatus erforderlich ist.
- Eine lage- und auftragsspezifische Ausbildung der Kräfte für den Einsatz erfolgt in bedarfsgerechtem Umfang erst nach Aktivierung.
- 205. Die Ausbildung der RSUKr erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip "Reservisten bilden Reservisten aus" bzw. "Reservisten führen Reservisten". Dazu Führungspersonal, in der Regel vor einer entsprechenden Verwendung, trainingsgebunden so zu qualifizieren, dass es ihre RSUKr ausbilden, führen und einsetzen kann. Reservisten, die als Führer und/oder Ausbilder von RSUKr vorgesehen sind, sollen grundsätzlich über vergleichbare Qualifikationen wie aktive Soldatinnen und Soldaten verfügen.
- 206. Für die Ausbildung im Rahmen des allgemeinen Reservistendienstes sind vorzugsweise Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und ggf. auch Liegenschaften der Bw zu nutzen.

Dienstliche Veranstaltungen (DVag) und Übungen (Üb).

eine detaillierte Auflistung von Ausbildungsgebieten/-themen, die nur in Rahmen des allgemeinen Reservistendienstes durchgeführt werden können, wird in Abstimmung zwischen KdoSKB, KompZResAngelBw und VdRBw festgelegt und als Anlage zum SKgemKonzAusbResBw dokumentiert.

**207.** Moderne Ausbildungstechniken (MAT) wie rechnergestützte Ausbildung im Selbststudium außerhalb des Dienstes sowie Fernausbildung sind, insbesondere bei der Führerausbildung, wo immer möglich und sinnvoll zu integrieren.

# 3. Ausbildungsinhalte RSUKr

#### I. Wach- und Sicherungsdienst

- **301.** Angehörige der RSUKr sind zum Wachdienst sowie bedarfsbegründet zur Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben<sup>8</sup> zu befähigen. Im Regelfall werden vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten bedarfsgerecht unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten aufgefrischt<sup>9</sup>.
- **302.** Die Schießausbildung für Personal RSUKr erfolgt grundsätzlich gemäß ZDv 3/12. Hinsichtlich der Schießausbildung an Pistole und Gewehr sind die Schießübungen G36-S-3 und P-S-2 zu erfüllen. Die Wachschießübungen G-W-1 und P-W-1 sollen geschossen werden. Soll im Ausnahmefall die Schießausbildung / das Schießen nach neuem Schießausbildungskonzept (nSAK) erfolgen, sind die Schießübungen G-NB I-3 und P-NB I-2 zu erfüllen. Schießausbildung an weiteren Waffen erfolgt gemäß Vorgabe LKdo.

# II. Subsidiäre Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben bei der Katastrophenhilfe

- **303.** Das jeweilige LKdo entscheidet über die Ausbildung weiterer militärischer Fähigkeiten, die auch für subsidiäre Einsätze im Rahmen der Katastrophenhilfe geeignet sind, auf der Basis regionaler Besonderheiten.
- **304.** Die Aus- und Weiterbildung sowie die Teilnahme an Übungen zur Vorbereitung subsidiärer Hilfeleistung richtet sich nach den Vorgaben VMBI 2008 in Verbindung mit AllgUmdr 1/400<sup>10</sup>.

# III. Ausbildung zum Mittler

305. Reservisten sollen gemäß den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen die Bedeutung und die Aufgaben der Streitkräfte im zivilen Umfeld erläutern können. Die

Grundlage sind bereits zuerkannte, im PersOM "Soldat RSU SK" (unter "weiter erforderliche ATN") aufgeführte Befähigungsnachweise.

diese Dokumente beschreiben - unbeschadet laufender Überarbeitungen der Hilfeleistungserlasse - den wesentlichen derzeit gültigen rechtlichen Rahmen.

Anhalt für Ausbildungsziele ist die Weisung zur Durchführung der Grundausbildung in der Streitkräftebasis (Wsg GA SKB). Die dort vorgegebenen Zeitanhalte für Ausbildungsabschnitte sind entsprechend der Lagefeststellung der LKdo zum tatsächlichen Ausbildungsstand der RSUKr anzupassen.

Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgen grundsätzlich im Rahmen der vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRBw) getragenen Reservistenarbeit in VVag.

**306.** Geeignete Reservisten können zum Mittler mit Multiplikatorfunktion ausgebildet werden. Hierzu werden Trainingskapazitäten an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr bereitgestellt. Die LKdo fordem entsprechende Trainingsplätze an.

# IV. Ausbildung von Führungs- und Funktionspersonal

- **307.** Führungspersonal RSUKr wird durch laufbahngebundene Trainings und Trainingsmodule sowie entsprechende Prüfungen gemäß Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) für seine Tätigkeiten<sup>11</sup> ausgebildet.
- **308.** Funktionspersonal RSUKr wird grundsätzlich durch AAP und/oder an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr für seine Aufgaben qualifiziert.
- **309.** Führungs- und Funktionspersonal der RSUKr kann im Einzelfall auch auf Basis bestehender Kooperationsabkommen<sup>12</sup> unter Nutzung von Ausbildungseinrichtungen der zivilen Hilfsorganisationen für Hilfeleistungen im Naturkatastrophen- oder besonders schweren Unglücksfall ausgebildet werden.
- **310.** Ein Laufbahnwechsel ist nur im Rahmen der Vorgaben der ZDv 20/7 und der gültigen Organisationsgrundlagen für die RSUKr möglich. Laufbahnausbildungen werden zentral durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) in Absprache mit den LKdo und den betroffenen Reservisten geplant<sup>13</sup>.
- **311.** Erforderliche Trainings für die über die Laufbahnausbildung hinausgehende Dienstpostenausbildung sind vom zuständigen LKdo anzufordern.

# V. Ausbildung Ungedienter

**312.** Geeignete Ungediente<sup>14</sup>, die im Einzelfall in die RSUKr beordert werden, erlangen zunächst allgemeinmilitärische Grundfertigkeiten, grundsätzlich gemäß den Vorgaben

<sup>11</sup> Ausbildung erfolgt in allen für die Aufgaben der RSUKr relevanten Bereichen, aber vorrangig in den Ausbildungsgebieten Jäger, Infanterie und ZMZ-Inland/Hilfeleistung

z.B. Kooperationsprotokoll zwischen dem Bundesministerium des Innern, vertreten durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) über die Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen im In- und Ausland, Dezember 2008.

Inhalte für diese Laufbahnausbildungen werden in Zuge der Erstellung von Folgedokumenten zum SKgemKonzAusbResBw erarbeitet. Bis zur Harmonisierung der ResOffz-Trainings von Heer (2 x 12 Tage) und Luftwaffe(2 x 4 Wochen) ist das Heeres-Training zu absolvieren.

vor allem zivilberuflich besonders qualifizierte Spezialisten (gemäß KdR Nr. 524), die auf bedarfsorientierte Anforderung aktiver Dienststellen zur Deckung von Fähigkeitsbedarf beordert werden.

des SKgemKonzAusbResBw. Die dort festgelegten Laufbahnvoraussetzungen sind bindend.

# VI. Individuelle Grundfertigkeiten (IGF)

313. Die Reservisten in den RSUKr sollen grundsätzlich einmal in zwei Jahren die IGF-Leistungen erbringen, wobei ein Nachweis der Anteile Körperliche Leistungsfähigkeit (KLF) sowie der Kompetenzerhalt im Bereich der Selbst- und Kameradenhilfe im jährlichen Rhythmus anzustreben ist. Das jeweilige LKdo stellt sicher, dass die Angehörigen der RSUKr die IGF<sup>15</sup> ablegen können und ist verantwortlich für die Nachweisführung einschließlich Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte. Bei Abnahmen von IGF-Leistungen, die bescheinigt oder zertifiziert werden sollen, muss sich der Leitende im Soldatenstatus befinden.

# 4. Vorgaben zur Ausplanung und Durchführung

I Auchildunac	MALIBA	
I. Ausbildungs	SDIAHUHU	
.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	. la . a a 3	

- 401. Die LKdo erstellen eine Jahresvorhabenübersicht, die insbesondere geplante enthält. Hierzu sind Ausbildungsmodule sowie Ausbildungszeiträume Ausbildungsvorhaben und (AusbVorh) grundsätzlich mit dem Führungs-Funktionspersonal der RSUKr, mit den PatenVbd bzw. den unterstützenden Dienststellen und ggf. dem VdRBw langfristig so zu planen, dass sie zeitgerecht in die notwendigen Bedarfsanmeldungen<sup>16</sup> des zuständigen LKdo eingebracht werden können.
- **402.** Allgemeiner Reservistendienst sowie VVag (in Verantwortung VdRBw) für RSUKr sind lageabhängig zu planen und dem Personal RSUKr langfristig (mindestens zwei Monate) vor Beginn des ersten Ausbildungsvorhabens im Planungszeitraum bekanntzugeben.
- **403.** Aufgrund der eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der Reservisten sind Ausbildungen wo immer möglich modular zu gliedern und die gleichen Ausbildungsmodule mehrfach pro Jahr anzubieten.
- **404.** Durch die LKdo sollen grundsätzlich Ausbildungsmodule mit fünf Ausbildungstagen pro Quartal im Rahmen des allgemeinen Reservistendienstes

gemäß SKgemKonzAusbResBw.

z.B. Truppenübungsplatzanforderung, Kontingentierung Ausbildungsmunition, Anforderung grüne IT-Ausstattung für Übungen, Haushaltsmittel.

ausgeplant werden. Teile davon sollen als durchgängige Ausbildungsabschnitte (z.B. als Biwak) durchgeführt werden.

**405.** Angehörige der RSUKr sollen in der Regel 10 Ausbildungstage pro Jahr im dienstlichen Rahmen absolvieren und eine sicherheitspolitische Veranstaltung besuchen. Für alle RSUKr ist auf der Grundlage hierfür geeigneter Module ein einheitlicher Ausbildungsstand im Wachdienst<sup>17</sup> vorzusehen. Festlegungen hierzu sind durch KdoTerrAufgBw vorzunehmen. Das jeweilige LKdo definiert die weiteren Ausbildungsschwerpunkte<sup>18</sup> unter Einbindung des Führungspersonals der RSUKr und plant hierfür geeignete Ausbildungsmodule aus.

# II. Vorgaben zur Durchführung

- **406.** Die LKdo koordinieren die materielle, organisatorische bzw. infrastrukturelle<sup>19</sup> Unterstützung grundsätzlich mit den PatenVbd bzw. beitragenden DSt, auf Basis einer langfristig abgestimmten Ausbildungsplanung<sup>20</sup>.
- **407.** Die Landesgruppen des VdRBw werden gebeten, VVag in enger Abstimmung mit dem jeweiligen LKdo zu planen. VVag sollen den allgemeinen Reservistendienst ergänzen und/oder vorbereiten.
- **408.** Die LKdo beantragen für Führungs- und Funktionspersonal die Teilnahme an Trainings an geeigneten zivilen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (z.B. ziviler Hilfsorganisationen).
- **409.** Im Rahmen von VVag (VdRBw) erbrachte Nachweise bedürfen bei entsprechend dienstlichem Bedarf für RSUKr der Zertifizierung durch das jeweils zuständige LKdo.

# 5. Ausbildungs-/Befähigungsnachweis

# I. Zuerkennung/Aberkennung von PersOM

**501.** Nach erfolgreich absolvierter, dokumentierter Ausbildung im Wach- und Sicherungsdienst wird das vorgesehene Personelle Ordnungsmittel (PersOM) "Soldat RSU SK" zuerkannt. Zuständig für die Zuerkennung von PersOM ist die Dienststelle, die entsprechende Befähigungen des Personals der RSUKr im dienstlichen Rahmen prüft, in der Regel das zuständige LKdo oder die Ausbildungseinrichtung der Bundeswehr.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> gemäß hinterlegtem PersOM Soldat RSU SK.

hierzu zählen auch weitere militärische Fertigkeiten, die im Rahmen subsidiärer Hilfeleistung genutzt werden können.

im Rahmen verfügbarer Bestandsinfrastruktur.
 die hierfür notwendigen Bedarfsanmeldungen (z.B. Anforderung von Munition und Hauhaltsmitteln) sind fristgerecht durch das jeweilige LKdo einzubringen.

**502.** Die Zuerkennung bzw. Aberkennung von PersOM erfolgt nach den gültigen Bestimmungen<sup>21</sup>.

# II. Sonstige Ausbildungsnachweise

- **503.** Die Ausbildung und der Leistungsstand der Angehörigen der RSUKr sind in der Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte in Verantwortung des zuständigen LKdo nachzuweisen.
- **504.** Zur Vorlage beim zivilen Arbeitgeber soll den Teilnehmern an DVag und Übungen auf Antrag und in Anlehnung an die Bestimmungen für Dienstzeitzeugnisse ihre Teilnahme formlos bescheinigt werden. Soweit möglich ist dabei auf die zivilberufliche Nutzbarkeit des absolvierten Ausbildungsabschnittes für den Arbeitgeber nachvollziehbar einzugehen. Die Teilnahme an einer VVag wird vom VdRBw bescheinigt<sup>22</sup>.

insbesondere Ausführungsbestimmungen zur ZDv 20/15 zu Zu- und Aberkennung von ATB/ATN.
 z.B. Teilnahmebescheinigung bei Weiterbildung zu den Themen Personalführung und Organisation. Funktionsausbildungen (Maschinenführer o.ä.) sind nach Möglichkeit mit zivil nutzbaren Berechtigungen (ggf. auch Zertifizierung z.B. durch IHK) zu hinterlegen.

# Bezugsdokumente

- VMBI 2001 Nr. 6, S. 114 ff ("Hinweise und Begriffsbestimmungen zur Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer")
- Richtlinie für die beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit (RiLiResArb) / BMVg Fü S I 6 – Az 32-21-01 vom 29. Juni 2004
- VMBI 2008 ("Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe") S. 5 Nr. 39
- GenInsp, Fü S IV 3 Az 08-08-00 vom 03. März 2009 (Teilkonzeption Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr)
- Allgemeiner Umdruck 1/400 Handbuch für Hilfeleistungen der Bundeswehr im Inland / BMVg Fü S IV 3 – Az 12-03-00/VS-NfD vom Mai 2009
- ZDv 20/7 "Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten" vom 27. März 2002
- ZDv 20/15 "Das personelle Meldewesen der Bundeswehr" BMVg vom 28.05.2012.
- Führungsunterstützungskonzept für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr auf Bezirks- und Kreisebene ausschließlich durch Reservisten und Reservistinnen (FüUstgKonz ZMZBw BVK/KVK) – 10. November 2009
- Einzelkonzeption "Ausbildung in der SKB" EK AusbSKB / BMVg Fü S I 5 Az 32-01-01/VS-NfD vom 28. April 2010
- Weisung zur Ausbildung, zum Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten und zur körperlichen Leistungsfähigkeit (Weisung IGF/KLF) – Generalinspekteur der Bundeswehr vom 18. Februar 2013
- Beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit; Öffnung von Lehrgängen für Reservistinnen und Reservisten – Ergänzende Hinweise / Schreiben SKA, Dezernat Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr – 15. Juli 2010
- Weisung zur Durchführung der Grundausbildung in der SKB (Wsg GA SKB) / SKA StvAChef SKA, KdrBwS u. GenSKgemAusb – AZ 32-01-22/VS-NfD vom 28. November 2011
- Konzeption der Reserve (KdR) / BMVg Fü S I 2 Az 16-39-01 vom 1. Februar 2012
- Weisung Nr. 2 "Aufstellung von Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften" / BMVg Fü S IV 3 – Az 08-08-00 vom 28. März 2012
- Streitkräftegemeinsames Konzept für die Ausbildung der Reserve in der Bundeswehr (SKgemKonzAusbResBw) im Entwurf
- StvGenInsp, BMVg FüSK II 2 Az 32-21-02 (Weisung für die Reservistenarbeit) in der jeweils gültigen Fassung

# <u>Verteiler</u>

BMVg StvGenInsp

KdoSKB ChdSt

KdoSKB Innenverteiler I 2

KdoSanDstBw ChdSt

KdoH ChdSt

KdoLw ChdSt

MarKdo ChdSt

BAPersBw Abt VI

SKA KompZResAngelBw

KdoTerrAufgBw

ZentrZMZBw (über KdoTerrAufgBw)

LKdo (über KdoTerrAufgBw)

Beauftragter des VdRBw für RSUKr

Bundesgeschäftsstelle VdRBw

Abteilungsleiter Reservistenarbeit, VdRBw

Vizepräsident MilAusb VdRBw

Beirat ResArb (über Bundesgeschäftsstelle VdRBw)

# nachrichtlich

KdoSKB FüPers Res

KdoH III 3 (1)

KdoLw31c

MarKdo Pers 41 Res Grundsatz

KdoSanDstBw B IX 2

